



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilung Z und B
- im Hause -

nachrichtlich:

Vereinigungen und Verbände

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-4660

FAX +49 (0)30 18 681-4604

BEARBEITET VON Referat D 5

E-MAIL D5@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 9. November 2011

AZ D 5 - 220 235/4

BETREFF **Richtlinie des Bundes zur Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten
(Praktikantenrichtlinie Bund)**

ANLAGE Anlage 1: Praktikantenrichtlinie
Anlage 2: Mustervertrag

Die Richtlinien des Bundes über Praktikantenvergütungen vom 13. August 2001 sind unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Entwicklungen im Ausbildungsbereich und unter sonstiger redaktioneller Anpassung überarbeitet worden. Für in der Bundesverwaltung tätige Praktikantinnen und Praktikanten, für die keine tarifvertraglichen Vorschriften bestehen, werden deshalb im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie dem Bundesministerium für Bildung und Forschung die bisherigen Praktikantenrichtlinien neu gefasst.

Die Neufassung der Praktikantenrichtlinie Bund tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft. Mein Bezugsrundschreiben ist gleichzeitig nicht mehr anzuwenden.

Es wird empfohlen, Praktikumsvereinbarungen, die bereits vor Inkrafttreten der neuen Richtlinie abgeschlossen wurden, bei denen das Praktikum aber erst nach Inkrafttreten der Richtlinie beginnt, an die neue Richtlinie anzupassen. Es bestehen



SEITE 2 VON 2

keine Bedenken, bereits bestehende Praktikumsverhältnisse, die auch nach Inkrafttreten der neuen Richtlinie andauern, in Absprache mit den Praktikantinnen und Praktikanten an die neue Richtlinie anzupassen.

Im Auftrag

Bürger

**Richtlinie
des Bundes zur Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten (Praktikantenrichtlinie Bund)
vom 1. Dezember 2011**

Präambel

¹Praktika dienen dazu, unter zielgerichteter Betreuung und fachlicher Anleitung praktische Kenntnisse und Arbeitsplatz Erfahrungen zu vermitteln. ²Praktikantinnen und Praktikanten sollen dabei auf den künftigen Beruf vorbereitet oder bei der Berufswahl unterstützt werden oder ihre Ausbildung durch Praxis Erfahrungen vervollständigen können.

1. Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für Praktikantinnen und Praktikanten,

- a) die berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten und berufliche Erfahrungen im Sinne des § 26 Berufsbildungsgesetz (BBiG) erwerben wollen, ohne dass es sich um eine Berufsausbildung handelt (freiwillige Praktika),
- b) deren praktische Tätigkeit Bestandteil einer Schul-, Berufs- oder Hochschulausbildung ist oder bei denen Praktika als Zulassungsvoraussetzung oder Prüfungsvoraussetzung in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind (Pflichtpraktika).

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für Personen,

- a) für die der Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst (TVAöD) oder der Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) Anwendung findet,
- b) die in einem Arbeitsverhältnis stehen,

- c) die aufgrund anderweitiger Regelungen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen oder Leistungen eines anderen öffentlichen Trägers erhalten.

2. Dauer von Praktika

- (1) Die Höchstdauer von Pflichtpraktika richtet sich nach den jeweiligen Schul-, Ausbildungs-, Hochschul-, Prüfungs- oder Studienordnungen.
- (2) ¹Die Dauer von freiwilligen Praktika ist nach dem Ausbildungszweck zu bemessen. ²Sie soll zwölf Wochen nicht überschreiten.

3. Vergütung für freiwillige Praktika nach Ziffer 1 Absatz 1 Buchstabe a

3.1 Vergütungsanspruch

- (1) ¹Praktikantinnen und Praktikanten nach Ziffer 1 Absatz 1 Buchstabe a haben nach § 26 i. V. m. § 17 BBiG einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung. ²Die Vergütung bemisst sich nach Monaten. ³Bei der Berechnung der Vergütung für einzelne Tage wird der Monat nach § 26 i. V. m. § 18 BBiG zu 30 Tagen gerechnet.
- (2) Ein Anspruch auf Vergütung nach § 26 i. V. m. § 17 Absatz 1 Satz 1 BBiG kann ausscheiden, wenn die Praktikantin oder der Praktikant z. B. bei einem sehr kurzen Aufenthalt in der Dienststelle (weniger als ein Monat) oder bei passiven Besuchen ohne Einbindung in den Arbeitsprozess keinen verwertbaren Beitrag zum Arbeitsergebnis leistet.

3.2 Höhe der Vergütung

- (1) ¹Die Höhe der Vergütung ist jeweils gesondert zu vereinbaren. ²Hierbei sind die schulische, hochschulische bzw. berufliche Vorbildung, die Art sowie die Dauer des Praktikums maßgebend.
- (2) Für Praktika von Schülerinnen und Schülern, Berufsschülerinnen und Berufsschülern sowie Studierenden sind mindestens 300,- Euro monatlich zu zahlen. Ziffer 3.1 Absatz 2 ist zu beachten.

- (3) ¹Die Beschäftigung von Absolventinnen und Absolventen mit abgeschlossener Berufsausbildung oder abgeschlossenem Studium hat in der Regel im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zu erfolgen.²Nur im Ausnahmefall und auf Initiative der Absolventin oder des Absolventen kann die Vereinbarung eines Praktikums nach dieser Richtlinie erfolgen, wenn nicht die Erbringung einer Arbeitsleistung, sondern der Ausbildungs- und Lernzweck im Vordergrund stehen oder das Praktikum als Orientierung für die Berufsfindung dient.³In diesem Fall ist eine Vergütung zu zahlen, die sich am Tabellenentgelt des TVöD für die jeweilige Tätigkeit beim Arbeitgeber orientiert.
- (4) Auf teilzeitbeschäftigte Praktikantinnen und Praktikanten ist § 24 Absatz 2 TVöD entsprechend anzuwenden.

3.3 Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung

3.3.1 Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall

¹Praktikantinnen und Praktikanten haben nach § 26 i. V. m. § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b BBiG einen Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie infolge einer unverschuldeten Krankheit das Praktikum nicht durchführen können. ²Gleiches gilt für einen unverschuldeten Unfall, medizinische Vorsorgemaßnahmen und sonstige medizinisch notwendige Eingriffe. ³Der Anspruch entsteht nach § 3 Absatz 3 Entgeltfortzahlungsgesetz erst nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Praktikumsverhältnisses.

3.3.2 Fortzahlung der Vergütung in sonstigen Fällen

- (1) Praktikantinnen und Praktikanten haben nach § 26 i. V. m. § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a BBiG Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sich die Praktikantin oder der Praktikant für das Praktikum bereit hält, dieses aber ausfällt.
- (2) Ein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung bis zur Dauer von sechs Wochen besteht nach § 26 i. V. m. § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b BBiG, wenn die Praktikantin oder der Praktikant aus einem sonstigen, in ihrer oder seiner Person liegendem Grund unverschuldet nicht an der Praktikantenausbildung teilnehmen kann.

3.4 Sachbezüge

¹Besteht für die Praktikantin oder den Praktikanten ein Anspruch auf Vergütung nach § 17 Absatz 1 BBiG, können gewährte Sachbezüge (z. B. freie Unterkunft oder Verpflegung) nach § 17 Absatz 2 BBiG in Höhe der in § 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 Prozent der Bruttovergütung hinaus. ²Gleiches gilt für Praktikantinnen und Praktikanten, denen die Vergütung nach Ziffer 3.3 fortgezahlt wird.

3.5 Andere Geld- und Sachbezüge

Andere als die vorgenannten Geld- und Sachbezüge kommen nicht in Betracht (z. B. Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen).

4. Aufwandsentschädigung für Pflichtpraktika nach Ziffer 1 Absatz 1 Buchstabe b

- (1) ¹Praktikantinnen und Praktikanten nach Ziffer 1 Absatz 1 Buchstabe b besitzen keinen gesetzlichen Vergütungsanspruch. ²Es kann ihnen jedoch auf der Grundlage einer vertraglichen Regelung zum Ausgleich der entstehenden finanziellen Belastungen eine steuerpflichtige Aufwandsentschädigung gezahlt werden. ³Wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt, soll diese in der Regel mindestens 300,- Euro monatlich betragen.
- (2) Wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt, findet Ziffer 3.3 entsprechend Anwendung.

5. Erstattung von Fahrtkosten und Kosten bei notwendigen Dienstreisen

- (1) Für die erstmalige Anreise und letztmalige Abreise zu der Praktikantenstelle kann eine Fahrtkostenerstattung entsprechend der Regelung in § 10 Absatz 2 Satz 1 TVAöD - Besonderer Teil BBiG - gezahlt werden.
- (2) Bei notwendigen Dienstreisen, die Praktikantinnen und Praktikanten im Rahmen ihrer Tätigkeit auf Veranlassung der Praktikumsstelle unternehmen, sind die entstandenen Kosten in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten.

6. Erholungsurlaub

- (1) ¹Praktikantinnen und Praktikanten nach Ziffer 1 Absatz 1 Buchstabe a, die ein freiwilliges Praktikum absolvieren, fallen unter den Geltungsbereich des Bundesurlaubsgesetzes (BUrlG) und haben über § 26 i. V. m. § 10 Absatz 2 BBiG Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub nach §§ 1, 3 Abs. 1 BUrlG (bei einer Fünftagewoche 20 Arbeitstage). ²Für Praktikantinnen und Praktikanten, die noch nicht 18 Jahre alt sind, gilt § 19 Jugendarbeitsschutzgesetz. ³Allerdings entsteht nach § 5 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 BUrlG in der Regel lediglich ein Teilurlaubsanspruch, da Praktikantinnen und Praktikanten vor Erfüllung der sechsmonatigen Wartezeit des § 4 BUrlG ausscheiden; der Anspruch beträgt für jeden vollen Monat des Praktikumsverhältnisses ein Zwölftel des Jahresurlaubs.
- (2) ¹Praktikantinnen und Praktikanten nach Ziffer 1 Absatz 1 Buchstabe b, die ein Pflichtpraktikum absolvieren, haben in der Regel keinen Urlaubsanspruch.

7. Steuerpflicht (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer)

¹Die gewährten Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen sowie Sachbezüge sind von den Praktikantinnen und Praktikanten nach Maßgabe der einschlägigen steuerlichen Bestimmungen gemäß den jeweiligen Lohnsteuerabzugsmerkmalen individuell zu versteuern. ²Die Pauschalversteuerung von Geld- und Nebenbezügen (§ 37b, §§ 40 bis 40b Einkommensteuergesetz) ist unzulässig.

8. Sozialversicherungspflicht

Die jeweilige Dienststelle ist für die versicherungs- und beitragsrechtliche Beurteilung der Praktikantin oder des Praktikanten verantwortlich.

9. Haftungsregelungen, Haftpflichtversicherung

¹Für die Haftung von Schäden, die Praktikantinnen oder Praktikanten während des Praktikums verursachen, gelten die von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze zur Arbeitnehmerhaftung. ²Bestehen besondere haftungsrelevante Risiken, die sich während des Praktikums realisieren können, gehen eventuelle Schäden in der Regel zu Lasten der Dienststelle.

10. Unfallversicherung

- (1) ¹Praktikantinnen und Praktikanten sind während der Dauer des Praktikums gesetzlich unfallversichert. ²Welcher Unfallversicherungsträger zuständig ist, richtet sich nach der konkreten Ausgestaltung des Praktikumsverhältnisses. ³Bei Pflichtpraktika von Schülerinnen und Schülern und von Studierenden besteht i. d. R. Unfallversicherungsschutz über den Unfallversicherungsträger der Schule bzw. Hochschule. ⁴Bei freiwilligen Praktika besteht Unfallversicherungsschutz über den für die Dienststelle zuständigen Unfallversicherungsträger; hier ist die jeweilige Dienststelle für die Meldung der Praktikantin oder des Praktikanten an die Unfallkasse des Bundes zuständig.
- (2) Bei Zweifelsfällen über den Unfallversicherungsträger ist Rücksprache mit der Unfallkasse des Bundes zu halten.

11. Praktikumsvertrag, Praktikumsbescheinigung, Zeugnis

11.1 Praktikumsvertrag

¹Mit Praktikantinnen und Praktikanten ist ein schriftlicher Praktikumsvertrag zu schließen. ²Hierfür kann das beigefügte Muster verwendet werden.

11.2 Zeugnis/Praktikumsbescheinigung

- (1) ¹Praktikantinnen und Praktikanten nach Ziffer 1 Absatz 1 Buchstabe a haben Anspruch auf Ausstellung eines Zeugnisses (§ 26 i. V. m. § 16 BBiG). Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel des Praktikums sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten enthalten. ²Auf Verlangen sind darüber hinaus auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.
- (2) Praktikantinnen und Praktikanten nach Ziffer 1 Absatz 1 Buchstabe b ist auf Verlangen ebenfalls ein Zeugnis zu erteilen; jedenfalls ist ihnen bei Beendigung des Praktikums eine Bescheinigung über das abgeleistete Praktikum auszustellen.

12. Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Richtlinien des Bundes über Praktikantenvergütungen in der Fassung vom 13. August 2001 außer Kraft.
- (3) Die Wirkungen dieser Richtlinie, insbesondere hinsichtlich der entstandenen Kosten für Vergütungen und Aufwandsentschädigungen sowie Gewährung sonstiger Leistungen, werden zwei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie evaluiert.

Praktikumsvertrag

zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch

.....

(nachfolgend "Dienststelle")

und

Frau/Herrn.....

gesetzlich vertreten durch¹

(nachfolgend "Praktikantin/Praktikant")

§ 1

Einsatzbereich

(1) Die Praktikantin/der Praktikant² leistet in der Zeit vom
bis

☐ zum Erwerb von Erfahrungen und Kenntnissen ein freiwilliges Praktikum.

☐ im Rahmen der Schul- oder Hochschul- oder Berufsausbildung ein
Pflichtpraktikum.

(2) Die regelmäßige wöchentliche Praktikumszeit beträgt Tage/Woche/
..... Stunden/Woche.

(3) Praktikumsort ist

¹ Ist die Praktikantin oder der Praktikant minderjährig, bedarf sie oder er zum Abschluss des Praktikumsvertrages der Einwilligung ihres/seines gesetzlichen Vertreters. Vertretungsberechtigt sind beide Eltern, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht.

² Unzutreffendes streichen

§ 2

Vergütung/Aufwandsentschädigung/Sachbezüge

- ☐ Die Praktikantin/der Praktikant erhält eine monatliche Vergütung/Aufwandsentschädigung von€. Die Vergütung/Aufwandsentschädigung wird in entsprechender Anwendung des § 24 Absatz 1 Satz 2 und 3 TVöD jeweils am letzten Tag des Monats für den laufenden Kalendermonat gezahlt.
- ☐ Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt.
- ☐ Die Praktikantin/der Praktikant erhält folgende Sachbezüge:
.....

§ 3

Urlaub

- ☐ Die Praktikantin/der Praktikant hat nach § 26 i. V. m. § 10 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz Anspruch auf gesetzlichen Mindesturlaub; sofern sie/er noch nicht 18 Jahre alt ist, gilt § 19 Jugendarbeitsschutzgesetz. Für die Dauer des freiwilligen Praktikums beträgt der Teilurlaubsanspruch nach § 5 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Bundesurlaubsgesetz Arbeitstage.
Die Festlegung des Urlaubs erfolgt in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer unter Berücksichtigung der berechtigten persönlichen Belange der Praktikantin/des Praktikanten.
- ☐ Die Praktikantin/der Praktikant hat während des Pflichtpraktikums keinen Urlaubsanspruch.

§ 4

Pflichten der Dienststelle

Die Dienststelle ist verpflichtet,

- die für das Praktikum erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln,
- eine Betreuerin/einen Betreuer als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner zu bestimmen,

- die erforderlichen Arbeitsmittel unentgeltlich zu stellen,
- Kosten für notwendige Dienstreisen in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten,
- die steuer-, versicherungs- und beitragsrechtliche Beurteilung der Praktikantin oder des Praktikanten vorzunehmen,
- der Praktikantin/dem Praktikanten nach Beendigung des Praktikums ein Zeugnis/eine Praktikumsbescheinigung auszustellen, aus dem/der sich die Dauer und Art der Tätigkeiten ergeben [sofern zutreffend] und das/die auf Wunsch der Praktikantin/des Praktikanten auch Angaben zur Erreichung des Praktikumsziels sowie zur Beurteilung von Verhalten und Leistung enthält,
- [sofern zutreffend]
- ☐ die Praktikantin oder den Praktikanten bei der Unfallkasse des Bundes zu melden,
- ☐ die zum Besuch einer ergänzenden externen Bildungsmaßnahme notwendige Freizeit zu gewähren.

§ 5

Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten

Die Praktikantin/der Praktikant ist verpflichtet,

- das Praktikum gewissenhaft zu betreiben,
- die Weisungen der Betreuerin/des Betreuers der Dienststelle zu befolgen,
- die tägliche Praktikumszeit einzuhalten,
- die im Rahmen des Praktikums zugänglichen betrieblichen Arbeitsmittel sowie sonstigen Gegenstände sorgfältig zu behandeln,
- [sofern zutreffend]
- ☐ die Vorschriften³ einzuhalten.

³ Name der jeweiligen Geschäftsordnung der Dienststelle und ggf. weiterer Vorschriften der Dienststelle ergänzen (z. B. Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien).

§ 6

Verhinderung

Die Praktikantin/der Praktikant ist verpflichtet, der Betreuerin oder dem Betreuer eine Arbeitsverhinderung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Beendigung/Kündigung

- (1) Das Praktikantenverhältnis endet nach Ablauf der in § 1 vereinbarten Zeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsteile unberührt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 8

Verschwiegenheit

Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich, über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, auch nach ihrem/seinem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren. Bei Beendigung des Praktikantenverhältnisses sind alle dienstlichen Unterlagen sowie etwa angefertigte Abschriften oder Kopien an die Dienststelle herauszugeben.

§ 9

Schriftform/geltungserhaltende Klausel

- (1) Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollte infolge Änderung der Gesetzgebung oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Ort, Datum

für die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch

.....

der/die Praktikant/-in,
gesetzlich vertreten durch

.....